



Staatliche Realschule Bad Tölz, Alter Bahnhofplatz 5-7, 83646 Bad Tölz

Wichtige Information für Schülerinnen/Schüler, denen an der abgebenden Schule Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz aufgrund einer Lese-Rechtschreib-Störung gewährt worden ist

Damit Ihrem Kind auch an unserer Schule Nachteilsausgleich und evtl. Notenschutz gewährt werden kann, müssen Sie im ersten Schritt einen entsprechenden **Antrag** an die Schulleitung richten. Füllen Sie dazu das **Formular** „Antrag auf Nachteilsausgleich und evtl. Notenschutz aufgrund einer Lese-Rechtschreib-Störung“ aus und geben Sie dieses zusammen mit weiteren Unterlagen (siehe unten) **im Sekretariat** ab.

Bei jedem Schulwechsel gilt nach §36 (6) BaySchO: „Nach einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind.“

In der BaySchO wird in diesem Zusammenhang zwischen individuellen Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz unterschieden:

- **Individuelle Unterstützungsmaßnahmen** sind mögliche Maßnahmen der Lehrkraft im Unterricht, wie zum Beispiel Arbeitsblätter in großer Schrift.
- Der **Nachteilsausgleich** bezieht sich auf äußere Bedingungen der Prüfungssituation, wobei die Aufgabenstellung und Bewertung unberührt bleiben. Ein Beispiel dafür ist ein Zeitzuschlag.
- **Notenschutz** erstreckt sich u.a. auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen und die Bildung von Noten in Zeugnissen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Rechtschreibung nicht bewertet wird. Bei einem gewährten Notenschutz wird ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufgenommen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt.

Damit Ihr Antrag auf Nachteilsausgleich und evtl. Notenschutz von der Schulleitung geprüft werden kann, **sind dem Antrag zusätzlich folgende Unterlagen beizulegen:**

- alle bisherigen Jahreszeugnisse (in Kopie)
- eine Kopie des letzten Bescheids über Nachteilsausgleich / Notenschutz und wenn möglich die zuletzt erhobenen Testergebnisse
- eine Kopie der letzten schulpsychologischen Stellungnahme
- sofern vorhanden: ein aktueller Untersuchungsbefund bzw. die Bescheinigung eines Kinder- und Jugendpsychiaters, aus dem die verwendeten Testverfahren und Testergebnisse hervorgehen (**wichtig**: Diese dürfen nicht älter als zwölf Monate sein!)

Für Fragen stehen Ihnen unsere Schulpsychologin Frau Claudia Just, unsere Legasthenie-Bauftragten Frau Ingrid Brückl und Frau Corinna Vogl sowie die staatliche Schulberatungsstelle für Oberbayern West zur Verfügung.